

FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL

c/o Herr Christian Röhl - Fraktionsvorsitzender
Arnimer Seitenweg 31
39576 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal
Stadtratsvorsitzender – Herr Peter Sobotta
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

eMail über: stadtratsbuero@stendal.de

Stadtratssitzung am 17.2.2020

Bezug: Anwendung des Landesvergabegesetz in kommunalen Unternehmen

hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Sobotta,

angefügten Antrag übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Aufstellung der Tagesordnung für die am 17.2.2020 stattfindende Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal.

Stendal, den 23.1.2020



R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Anlage:

1. Antrag FSS/BfS vom 23.1.2020
2. Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt, herausgegeben durch Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Antrag

| |
|---|
| Bezug: Anwendung des Landesvergabegesetz in kommunalen Unternehmen |
| hier: Antrag |
| Datum: 23.1.2020 |

der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge am 17.2.2020 beschliessen:

Beschlusstext:

- (1) der Oberbürgermeister wird beauftragt durch geeignete Maßnahmen - per Regelung im Gesellschaftsvertrag - sicherzustellen, dass die Anwendung des Landesvergabegesetz gemäß §98 GWB in allen Unternehmen, an welchen sie beteiligt ist, die sie kontrolliert oder die sie überwiegend finanziert, sichergestellt wird

- (2) die Prüfung der Einhaltung durch den Beteiligungsverwalter mit Berichterstattung zu erfolgen hat

Begründung:

Die Umsetzung des geltenden Vergaberechts auch für kommunale Unternehmen, bzw. für Unternehmen, an welchen sie beteiligt ist, die sie kontrolliert oder die sie überwiegend finanziert, soll sicherstellen, dass der Umgang mit finanziellen Mitteln transparent, sparsam und effizient zu erfolgen hat.

Gemäß Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt / S.62 wird folgendes durch die Landesregierung ausgeführt: *„Diese Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts gilt gemäß § 98 GWB für alle Öffentlichen Auftraggeber; **sie ist daher von der Kommune z.B. per Regelung im Gesellschaftsvertrag auch auf die Unternehmen, an welchen sie beteiligt ist, die sie kontrolliert oder die sie überwiegend finanziert, zu übertragen.** Darüber hinaus müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei jeder wirtschaftlichen Betätigung der Kommune eingehalten werden. Vor allem angesichts knapper werdender Mittel müssen daher auch die Gesellschaften, an denen die Kommune nur Minderheitsgesellschafter ist, einen Betrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushaltes leisten. Eine Anwendung des Vergaberechts muss im Übrigen auch auf eventuelle Tochter- und Enkelgesellschaften ausgedehnt werden.“*

Stendal, den 23.1.2020



im Namen der Fraktion - R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS